

Zusatzantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
zur Beilage 1172/2014 – Regierungsvorlage eines Landesgesetzes,
mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2014)**

Mit dem aus der Beilage 1172/2014 ersichtlichen Antrag wird das Oö. Polizeistrafgesetz in einigen Punkten geändert.

Dort ist mit § 2 eine neue Bestimmung zur Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs vorgesehen, die nur für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ua. die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Personen, die andere Personen im öffentlichen Raum unzumutbar belästigen oder behindern, aufzufordern, dieses Verhalten einzustellen oder den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen.

Mit der hiermit beantragten Ergänzung soll diese Möglichkeit zusätzlich auch für die im Oö. Polizeistrafgesetz bereits verankerten besonderen Aufsichtsorgane eröffnet werden, die soweit von den Städten und Gemeinden eingerichtet und für diese Aufgaben herangezogen - ja einen Großteil der Überwachungstätigkeit in den betroffenen Bereichen durchführen. Für sie soll mit Z 1 dieses Zusatzantrags das mögliche Instrumentarium um die Aufforderung ergänzt werden, das gesetzlich näher beschriebene, unerwünschte Verhalten einzustellen oder den öffentlichen Ort zu verlassen (§ 2 Abs. 1). Die Möglichkeit, diese Aufforderung im Fall der Nichtbefolgung auch mit Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen (§ 2 Abs. 2), soll weiterhin ausschließlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten bleiben.

Die grundsätzliche Möglichkeit, zur Kontrolle auch des durch den vorliegenden Hauptantrag (Beilage 1172/2014) neu vorgesehenen § 2, zusätzlich die besonderen Aufsichtsorgane nach § 1b heranzuziehen, bedarf aus legislativen Gründen (im § 1b ist jeweils von „diesem Abschnitt“ die Rede) und zur Vermeidung von Unklarheiten auch der Streichung der noch bestehenden Abschnittsüberschrift vor § 2 und damit die Vereinigung der Regelungen des §§ 1, 1a, 1b und 2 in einem gemeinsamen Abschnitt. Von einer Nachnummerierung der verbleibenden Abschnitte des Landesgesetzes wird vorläufig Abstand genommen.

Bei dieser Gelegenheit soll zur Klarstellung auch der neu vorgesehene § 9a insoweit ergänzt werden, als dort auch die Organe ausdrücklich genannt werden, die die Daten erheben dürfen. Dies sollen alle Vollzugsorgane der im Gesetz mit Aufgaben betrauten Behörden, somit - neben

den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - auch die von den Gemeinden bestellten besonderen Aufsichtsorgane sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge zusätzlich zu den in der Beilage 1172/2014 enthaltenen, folgende Gesetzesänderungen beschließen:

1. Die Abschnittsbezeichnung vor § 2 „II. ABSCHNITT“ entfällt.

2. Im neu vorgesehenen § 2 Abs. 1 Einleitungssatz wird nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ zusätzlich die Wortfolge "und Aufsichtsorgane nach § 1b" eingefügt.

3. Im neu vorgesehenen § 9a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "dürfen" zusätzlich die Wortfolge "von den Organen der Behörden einschließlich den Organen nach § 1b" eingefügt.

Die in der Beilage 1172/2014 enthaltenen Erläuterungen sind damit im Sinn dieses Zusatzantrags modifiziert, insbesondere lautet der erste Satz des dritten Absatzes der Erläuterungen zu Art. I Z 5 (§ 2) wie folgt: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Aufsichtsorgane nach § 1b können Personen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anweisen, ihr Verhalten einzustellen, oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort zu verlassen.“

Linz, am 3. Juli 2014

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Schießl, Wall, Mahr, Nerat, Povysil, Klinger, Cramer